



KOSTENORDNUNG

des

POST-TELEKOM SPORTVEREIN

Konstanz e. V. 1927

PTSV KONSTANZ

**P
T
S
V**

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. Erstattung von entstandenen Aufwendungen	3
1. Aufwendungspauschale für Vorstandsmitglieder	3
2. Aufwendungspauschale für Kassenprüfer	3
3. Reisekostenersatz	3
4. Besondere Aufwendererstattungsregelungen der Abteilungen.....	4
B. Mitarbeiter in der Geschäftsstelle/Geschäftsstellenleiter	4
C. Übungsleiterzuschuss	4
D. Aufmerksamkeiten	5
E. Ehrenamtszuschale.....	5
F. Historie.....	5

A. Erstattung von entstandenen Aufwendungen

Aufwendungen zur Verfolgung von Vereinszwecken, die von Vorstandsmitgliedern oder Vereinsmitgliedern in Wahrnehmung von Vereinsaufgaben und mit Zustimmung der dafür zuständigen Organe getragen werden, sind vom Verein zu erstatten. Aufwendungen werden regelmäßig durch im Original vorliegende Dokumente nachgewiesen. Wo erforderlich, kann ein Eigenbeleg erstellt werden.

1. Aufwendungspauschale für Vorstandsmitglieder

(1) An Mitglieder des Vorstands kann jährlich einmalig eine Aufwandspauschale in Höhe von bis zu 150 € bezahlt werden.

(2) Entschädigt wird hierbei nicht der durch die ausgeübte Tätigkeit aufzubringende Zeitaufwand, sondern nur die pauschalierten und typischerweise verauslagten Sachaufwendungen. Dazu können gehören z. B.:

- Druckerpatronen und -papier;
- Kosten für Nutzung von Telefon, Mobiltelefon, Internetzugang, E-Mail;
- PC-Nutzung;
- Briefkuverts und Briefmarken;
- Fahrtkosten zwischen Wohnung und Sportstätte bzw. Versammlungsort.

2. Aufwendungspauschale für Kassenprüfer

An Kassenprüfer kann eine Aufwandspauschale in Höhe von 35,00 € gezahlt werden.

3. Reisekostenersatz

(1) An Vorstandsmitglieder und Vereinsmitglieder, die im Auftrag des Vereins Dienstreisen oder Reisen zu Sportveranstaltungen ausführen, kann Fahrtkostenersatz gewährt werden. Die vollständige oder teilweise Fahrtkostenerstattung soll vor Antritt der Reise mit den dafür zuständigen Vereinsorganen geklärt werden.

(2) Die Fahrtkostenabrechnung muss beinhalten

- Beginn und Ende der Reise;
- Anlass bzw. Zweck der Reise;
- Reiseziel und
- die entstandenen Kosten samt Belegen.

(3) Die Abrechnung muss vom Abteilungsleiter bzw. Ersten oder Zweiten Vorsitzenden unterschrieben sein.

(4) Erstattet werden

- die Kosten für Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel;
- die Kosten für Einsatz des eigenen Kraftfahrzeugs bis zu 0,30 €/km;
- für die Mitnahme von Personen pro Mitfahrer bis zu 0,02 €/km.

(5) Bei einer Abwesenheit von der Wohnung erstattet der Verein auch einen Verpflegungsmehraufwand pauschal in Abhängigkeit von der Reisedauer

- Reisedauer mehr als 8 Stunden: 12 €
- Reisedauer mehr als 24 Stunden: 24 €
- An und Abreisetag bei mehrtägiger Reise: 12 €

(6) Wo der Zweck der Reise es erfordert, erstattet der Verein auch die Übernachtungskosten.

(7) Die beim Fahren bzw. Übernachten entstehenden Nebenkosten, wie Telefon- und Parkgebühren sind erstattungsfähig.

4. Besondere Aufwendungserstattungsregelungen der Abteilungen

Für konkrete und regelmäßig anfallende Aufwendungen (z.B. Begleitung von Mannschaften oder Übernahme sonstiger Aufwendungen durch Übungsleiter) können die Abteilungen eigene Erstattungsleitlinien beschließen, die vom Vorstand durch Beschluss nach § 25 Abs. 1 Satz 5 der Satzung zu bestätigen sind.

B. Mitarbeiter in der Geschäftsstelle/Geschäftsstellenleiter

(1) Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle bzw. ein Geschäftsstellenleiter erhalten einen Arbeitsvertrag.

(2) Der Umfang der Tätigkeit kann alle den Vorstand bei der Vereinsführung entlastenden Tätigkeiten umfassen.

(3) Die Vergütung soll der marktüblichen Vergütung entsprechend der Qualifikation, der Verantwortung des Mitarbeiters und des Arbeitsumfangs entsprechen.

C. Übungsleiterzuschuss

(1) Für Übungsleiter, die von ihrer Abteilung eine Entschädigung erhalten, gewährt der Verein einen Zuschuss pro nachgewiesener Übungsstunde in Höhe von 2,00 €. Dieser Stundensatz wird für lizenzierte Übungsleiter gezahlt, die Zuschüsse des Badischen Sportbundes und der Stadt Konstanz erhalten.

(2) Dieser Betrag ist abhängig von den dem Verein zur Verfügung stehenden Finanzmitteln und kann deshalb kurzfristig gekürzt oder gestrichen werden.

D. Aufmerksamkeiten

Aus persönlichen Anlässen oder aus Anlässen des Vereins kann einem Mitglied je Anlass eine Aufmerksamkeit in Höhe von 40,00 €/Jahr zuerkannt werden.

E. Ehrenamtszuschale

- (1) An Vorstandsmitglieder, an Mitglieder und an Personen, die im Auftrag des Vereins Aufgaben und/oder Tätigkeiten übernehmen, kann eine Ehrenamtszuschale gezahlt werden. Die Obergrenze bildet die jeweilige Höhe des steuerfreien Betrags in § 3 Nr. 26a EStG.
- (2) Diese Vergütungsregelungen sind abhängig von den dem Verein zur Verfügung stehenden Finanzmitteln und können deshalb kurzfristig gekürzt oder gestrichen werden.
- (3) Die Vergütungsregelung der Geschäftsstellenmitarbeiter und -leiter bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Vorstand entscheidet gem. § 25 Abs. 1 Satz 5 der Satzung über die berechtigten Personen, die Höhe, Beginn und Ende der Vergütung von Vorstandsmitgliedern. Über Vergütungen von anderen Personen entscheidet der Vorstand nach den allgemeinen Regeln.
- (5) Innerhalb der Abteilungen entscheidet der Abteilungsleiter. Er bedarf nach den allgemeinen Regeln der Zustimmung des Vorstands.

F. Historie

Die Kostenordnung vom 21.07.2008 wurde geändert.

In der Sitzung des erweiterten Vorstands vom 23.04.2012 ist die Änderung der Kostenordnung vorgetragen und in der Sitzung des erweiterten Vorstands vom 27.09.2012 genehmigt worden (s. Protokoll vom 27.09.2012).

Die Änderung der Ehrenamtszuschale sowie der steuerfreien Verpflegungspauschalen (A. 3 der Kostenordnung) ist in der Sitzung des erweiterten Vorstands vom 23.01.2014 beschlossen worden.

Die Kostenordnung ist der überarbeiteten Satzung redaktionell angepasst und in der Mitgliederversammlung am 10.11.2017 angenommen worden.